

Geschlechter im Mai 1130 durchaus noch zu Innocenz II. hielten, wie vielleicht jene Latro, die 1132 und 1133 zu dessen Anhängern in der Urbs gerechnet werden¹⁴². Konkrete Vermutungen lassen sich auf diese allgemeine Wendung somit nicht gründen. Wichtiger ist die Tatsache, daß zu den verantwortlichen Absendern des Römerbriefes vom Jahre 1130 auch nichtadlige Personengruppen gehören.

sacri quoque palatii iudices

„Richter, Skriniaire und die übrigen Glieder des Palastes“ werden auch in dem römischen Wahlanerkennungsschreiben für Paschalis II. vom Jahre 1119 als Konsentienten aufgeführt¹⁴³. Hier nun ist die Rede von den Pfalzrichtern oder Richtern des heiligen Lateranensischen Palastes, d.h. den „führenden päpstlichen Beamten“ im frühmittelalterlichen Rom¹⁴⁴, einer Personengruppe, deren Amtsbezeichnungen, Kompetenzen und Vorbildern die ältere Forschung große Aufmerksamkeit zugewendet hat¹⁴⁵. Der übergreifende Richtertitel tritt erst seit Anfang des 11. Jahrhunderts stärker hervor und markiert ihr allmähliches Zurücktreten am Papsthof zugunsten judiziarischer Tätigkeiten in Rom¹⁴⁶. Im Zusammenhang damit scheint eine zunehmende Laisierung der Pfalzrichter stattgefunden zu haben. Die Schismakorrespondenz des Jahres 1130 ordnet sie dem weltlichen Römertum zu¹⁴⁷. Wie die hochmittelalterlichen Aufzeichnungen über das päpstliche Zeremoniell in der Urbs

142) Vgl. oben Anm. 101 und 102.

143) Vgl. oben S. 482.

144) Reinhard Elze, Das „Sacrum Palatium Lateranense“ im 10. und 11. Jahrhundert, in: Studi Gregoriani 4 (1952) S. 27-54, hier S. 29 (Wiederabdruck mit gleicher Paginierung in: Ders., Päpste – Kaiser – Könige und die mittelalterliche Herrschaftssymbolik. Ausgewählte Aufsätze [1982] Nr. I).

145) Vgl. vor allem Percy Ernst Schramm, Studien zu frühmittelalterlichen Aufzeichnungen über Staat und Verfassung, ZRG Germ. 49 (1929) S. 208 ff. (in stark gekürzter und teilweise veränderter Form erneut in: Ders., Kaiser, Könige und Päpste 1 [1968] S. 134 ff.). Zur Amtspraxis Erich Caspar, Geschichte des Papsttums 2: Das Papsttum unter byzantinischer Herrschaft (1933) S. 334 ff., 627 ff.; Jorðan, Entstehung (wie Anm. 73); Ders., Die päpstliche Verwaltung im Zeitalter Gregors VII., in: Studi Gregoriani 1 (1947) S. 115 ff.; Elze (wie Anm. 144) S. 50 ff.

146) Halphen, Études (wie Anm. 89) S. 39 ff.; Hirschfeld, Gerichtswesen (wie Anm. 86) S. 467 ff., 493 ff.

147) Konsequenterweise fehlen sie in den Berichten Anaklets II. und seiner geistlichen Anhänger über die Wahlverläufe bei der Aufzählung der geistlichen Körperschaften Roms.